



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2005

Ausgabetag: 28. Januar 2005

Nummer 1

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kalkar über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2005
3. Änderung der Sprechzeiten anlässlich Karneval
4. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2005/2006

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kalkar über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Burkhard Boßmann (FBK), Oyweg 201, 47546 Kalkar, hat durch Erklärung vom 23.12.2004 gemäß § 37 Ziffer 1 i. V. m. § 38 KWahlG mit Wirkung vom 01.01.2005 auf das Mandat im Rat der Stadt Kalkar verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), habe ich festgestellt, daß

**Herr Johannes Wienemann,  
Jan-Joest-Straße 29, 47546 Kalkar,**

nach der Reserveliste der FBK für Herrn Burkhard Boßmann in den Rat der Stadt nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung können gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leiter solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathaus, Zimmer 33, 47546 Kalkar, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kalkar, den 18. Januar 2005

**S T A D T K A L K A R**

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

*Gerhard Fonck*

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluß vom 16.12.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	19.557.839,-- €
	in der Ausgabe auf	19.557.839,-- €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	4.702.808,-- €
	in der Ausgabe auf	4.702.808,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

441.000,-- €

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
 180.000,-- €  
 festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
 3.500.000,-- €  
 festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
 (Grundsteuer A) auf 245 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke  
 (Grundsteuer B) auf 381 v. H.

**2. Gewerbesteuer** auf 403 v. H.

**§ 6**

- 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 GO NRW anzusehen.
- 2. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 5 GO NRW wird auf 2.000,-- € festgesetzt.
- 3. Die Erheblichkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:  
im Verwaltungshaushalt  
 40.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,  
im Vermögenshaushalt  
 80.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.
- 4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 25.000,-- € festgesetzt.
- 5. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 17.12.2004 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 07.01.2005 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **31.01.2005 bis einschließlich 10.02.2005** im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Januar 2005

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

### **3. Änderung der Sprechzeiten anlässlich Karneval**

Die Nachmittagssprechzeiten von Donnerstag, 3. Februar 2005 werden auf Mittwoch, 2. Februar 2005 - 14:00 bis 16:00 Uhr - vorverlegt.

Am Montag, dem 7. Februar 2005 (Rosenmontag) sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Kalkar ganztägig geschlossen.

Für die Beurkundung von Personenstandsfällen ist das Standesamt an diesem Tage von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Kalkar, den 24. Januar 2005

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

### **4. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2005/2006**

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

**21. bis 25. Februar 2005**

wie folgt durchgeführt:

St. Nikolaus-Hauptschule:

jeweils von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr

im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22.

Städtische Realschule:

Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Dienstagnachmittag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der Städt. Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Städtisches Gymnasium:

Montag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

im Sekretariat des Städt. Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, 24. Januar 2005

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister